

Bern, 29. November 2016

Geht per E-Mail an:

- *Bildungsanbieter mit einem Bildungsgang Pflege HF*
- *Geschäftsstellen Trägerorganisationen von OdASanté*
- *Kantonale Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit*

Inkrafttreten angepasster Rahmenlehrplan Pflege HF

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie, dass der angepasste Rahmenlehrplan (RLP) Pflege HF am 9. November 2016 vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI genehmigt worden ist und die Anpassungen somit in Kraft getreten sind. Im vorliegenden Schreiben finden Sie verschiedene Erläuterungen zu den vorgenommenen Anpassungen.

1. Inhalt

Die vorgenommenen Anpassungen betreffen die Organisation der Praktika, die Regelung zur Anrechenbarkeit bereits erbrachter Bildungsleistungen sowie weitere Anpassungen zur Sicherung der Aktualität der Formulierungen im RLP Pflege HF (englischer Titel u.a.m.). Eine Liste der vorgenommenen Änderungen finden Sie auch auf S. 25 des revidierten Rahmenlehrplans Pflege HF, Stand am 9.11.2016.

2.1. Organisation der Praktika (Kap. 4.5.1)

Neu müssen die Bildungsanbieter bei der Organisation der Praktika nebst anderen Kriterien nicht zwingend auch noch die Dimension des Arbeitsfeldes berücksichtigen. Die neue Formulierung hebt hervor, dass das Hauptanliegen bei der Organisation der Praktika darin liegt, das Erreichen aller Handlungskompetenzen zu sichern.

Neue Formulierung in Kap. 4.5.1 Organisation der Praktika

„Damit die breite Ausrichtung des Bildungsganges Pflege garantiert ist, muss das Arbeitsfeld der Pflege (gemäss Kapitel 2 des Rahmenlehrplans) abgedeckt sein, insbesondere die vier Arbeitsprozesse: Pflegeprozess, Kommunikationsprozess, Wissensmanagement und Organisationsprozess. Es ist möglich, den Kontext des Arbeitsfeldes zu vertiefen, wenn maximal zwei Drittel der praktischen Ausbildung im gleichen oder in einem ähnlichen Kontext stattfinden. Vertiefungen sind möglich in:

- Pflege und Betreuung von Menschen mit chronischen Erkrankungen
- Pflege und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, Familien und Frauen
- Pflege und Betreuung psychisch erkrankter Menschen
- Pflege und Betreuung von Menschen innerhalb einer Rehabilitation
- Pflege und Betreuung somatisch erkrankter Menschen
- Pflege und Betreuung von Menschen zu Hause“

Das Arbeitsfeld definiert sich über die Pflegetätigkeiten, die in einem unterschiedlichen Kontext ausgeführt werden. Anstelle der „Arbeitsfelder“ (gemäss kantonalen Leistungsaufträgen der Versorgungsplanung im Gesundheits- und Sozialwesen) der früheren Version des RLP, werden neu Vertiefungsrichtungen definiert. Eine Änderung dieser Bereiche schien nicht sinnvoll, da es sich um die im Gesundheitswesen anerkannten Bereiche handelt, die Praktikumsplätze anbieten.

Eine weitere Anpassung in Kapitel 4.5.1 betrifft die beruflichen Erfahrungen mit Patientinnen/Patienten in *verschiedenen* Lebensphasen“. Die frühere Regelung, dass Erfahrungen mit Patientinnen/Patienten „in allen Lebensphasen“ Bestandteil der Bildung sind, wurde mehrheitlich als kaum umsetzbar und für den Kompetenzerwerb nicht zwingend erforderlich eingeschätzt.

Im letzten Satz von Kapitel 4.5.1 heisst es neu: „Die absolvierten Praktika führt der Bildungsanbieter in einem Zeugnis auf.“ Bisher haben die Bildungsanbieter einen Diplommzusatz ausgestellt. Dieser Begriff wird in der Zwischenzeit jedoch vom [Nationalen Qualifikationsrahmen NQR Berufsbildung](#) beansprucht und bezeichnet ein Dokument, das inskünftig allen Diplomandinnen/Diplomanden zusammen mit dem Diplom abgegeben wird.

In Kapitel 4.5.1 findet sich nach wie vor die Empfehlung, einmal während der Ausbildung den Praktikumsbetrieb zu wechseln. Ein Praktikumswechsel im Sinne eines Einblicks in ein anderes Arbeitsgebiet wird mehrheitlich als sinnvoll erachtet und auch umgesetzt. Das zentrale Anliegen auch hier ist, dass die (gemäss Kapitel 2 des Rahmenlehrplans) geforderten Kompetenzen erreicht werden.

2.2. Anrechenbarkeit bereits erbrachter Bildungsleistungen (vormals Kap. 3.3 und 3.4.)

In der angepassten Version des RLP Pflege wird auf die Möglichkeit standardisierter Verfahren zur Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen verzichtet.¹ Neu ist im RLP Pflege HF einzig die Möglichkeit der individuellen Verkürzung des Bildungsganges durch den Bildungsanbieter aufgeführt. Dadurch wird die aktuelle Praxis abgebildet und gestärkt.

Neue Formulierung in Kap. 3.3 Anrechenbarkeit

„Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden die Bildungsanbieter.“

Anrechenbarkeit (vormals Kap. 3.3)

Bezüglich der Anrechenbarkeit bereits erbrachter Bildungsleistungen hat sich die Entwicklungskommission RLP Pflege HF klar für individuelle Verkürzungen ausgesprochen. Für die DN I war dazumal eine standardisierte Anrechnung in Anhang 3 des RLP Pflege HF festgehalten worden. Heute sind allerdings nur noch vereinzelt InhaberInnen eines DN I interessiert daran, in den Bildungsgang Pflege HF einzusteigen, so dass individuelle Verkürzungen sinnvoller sind. Von der Regelung einer standardisierten Anrechnung der im Rahmen der neuen eidg. Berufsprüfung Langzeitpflege- und betreuung erworbenen Kompetenzen im RLP Pflege HF wird abgesehen. Auch da ist die Verantwortung für die Anrechenbarkeit bereits erbrachter Bildungsleistungen den Bildungsanbietern überlassen.

¹ In der früheren Version des RLP Pflege HF enthielt Kapitel 3 Zulassung zum Bildungsgang sowohl eine Aussage zur Anrechenbarkeit des einschlägigen eidg. Fähigkeitszeugnisses Fachfrau/Fachmann Gesundheit (vormals Kap. 3.4) als auch (im vormaligen Kap. 3.3 mit Verweis auf den entsprechenden Anhang 3) eine Regelung zur Anrechenbarkeit des vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkannten Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I (DN I).

Einschlägigkeit (vormals Kap. 3.4)

Nach verschiedenen Diskussionen hat sich die Trägerschaft, OdASanté und BGS, darauf geeinigt, im RLP Pflege HF gänzlich von einer expliziten Regelung zur Einschlägigkeit des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Fachfrau-/mann Gesundheit FaGe abzusehen. Damit stellt sich nicht das Problem eines Widerspruchs einer expliziten Regelung zur Anrechenbarkeit des einschlägigen EFZ FaGe im RLP zu den relevanten EU-Richtlinien. Der Umfang von Bildungsgängen HF, die auf einem einschlägigen eidgenössischen Fähigkeitszeugnis aufbauen, ist durch übergeordnetes Recht vorgegeben (mindestens 3600 Lernstunden gemäss Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen MiVo-HF, Art. 3, Abs.1, lit. a.).

Eine Verkürzung des Bildungsganges Pflege HF um 1800 Lernstunden (3600 statt 5400 Lernstunden) für InhaberInnen eines EFZ FaGe ist heute bei den Bildungsanbietern Standard. Die gesamtschweizerische Vereinheitlichung ist zurückzuführen auf einen von OdASanté vernehmlasssten Vorschlag zur Anpassung des RLP Pflege HF, welcher jedoch nie in Kraft gesetzt worden ist.²

2.3. Weitere Anpassungen

- In allen drei Sprachversionen ist neu sowohl der weibliche als auch der männliche Titel überall ausgeschrieben.
- Die italienische Übersetzung ist sprachlich überarbeitet worden.
- Der Inhalt von Kap. 1. Einleitung ist aktualisiert und demjenigen anderer Rahmenlehrpläne HF im Gesundheitsbereich angepasst worden.
- In Kap. 1.3. Positionierung ist die aktuelle Bildungssystematik des SBFI eingefügt worden.
- Die englische Abschlussbezeichnung ist vom SBFI neu festgelegt worden. Der aktuelle, in Kap. 1.4. Titel festgehaltene englische Titel lautet: „Registered Nurse with Advanced Federal Diploma of Higher Education“.
- In Kap. 4.8. Orientierung an den Richtlinien der Europäischen Union ist die aktuelle Richtlinie aufgeführt und die Tabelle mit den Inhalten gestrichen worden.
- Im Quellenverzeichnis und im Glossar (Anhang 1 und 2) ist gestrichen worden, was heute keiner Erklärung mehr bedarf resp. nicht mehr aktuell ist.
- Das Dokument ist neu gelayoutet.

² Dies aufgrund des Umstandes, dass das BBT im September 2011 der zuständigen EU-Kommission ein Dossier zur Überprüfung der Konformität des RLP Pflege HF mit den Anforderungen der Richtlinie 77/453/EWG und mit Art. 31 ff. der Richtlinie 2005/36/EG unterbreitet hat. Der formalen Korrektheit wegen war das BBT der Ansicht, dass die angepasste Version des RLP erst dann in Kraft treten sollte, wenn eine Stellungnahme der EU-Kommission zur damals gültigen Version des RLP (Stand vom 14.2.2011) vorliegt.

Am 8. Juni 2015 hat der gemischte Ausschuss Schweiz-EU über die Personenfreizügigkeit die Änderung von Anhang III des Freizügigkeits-Abkommens vom 21. Juni 1999 verabschiedet. Dieser Beschluss ist am Tag seiner Verabschiedung in Kraft getreten und ermöglicht (unter anderem) die automatische Anerkennung des Diploms Pflegefachfrau/-mann HF in allen EU-Mitgliedsländern.

2. Chronologie

Im Frühjahr 2014 hat die Entwicklungskommission RLP Pflege HF erstmals eine standardisierte Erhebung der Rückmeldungen zum Rahmenlehrplan (RLP) für den Bildungsgang Pflege HF durchgeführt. Mit dem Ziel, die Aktualität des RLP Pflege HF zu überprüfen, sind die Ausbildungsbetriebe sowie die Bildungsanbieter zu ihren Erfahrungen mit dem RLP Pflege HF befragt worden.

Die Resultate der Befragung hat die Entwicklungskommission anlässlich eines Workshops Ende 2014 mit verschiedenen Verbandsvertretungen und Fachleuten diskutiert. Basierend auf den Ergebnissen der Befragung, der Stellungnahmen der Verbände und der Diskussion am Workshop hat die Entwicklungskommission den Anpassungsbedarf des RLP Pflege HF beurteilt und Anträge zuhanden der beiden Vorstände OdASanté und BGS (Träger des Rahmenlehrplans) formuliert und im Auftrag der beiden Vorstände OdASanté und BGS schliesslich einen konkreten Vorschlag erarbeitet.

3. Umsetzung

Da es sich gemäss [Leitfaden Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen](#) des SBFI um kleine Anpassungen am Rahmenlehrplan handelt, bleibt die ursprüngliche Genehmigung des Rahmenlehrplans durch das SBFI gültig. Dies gilt auch für die auf der Grundlage des Rahmenlehrplans durch das SBFI anerkannten Bildungsgänge. Eine erneute Anerkennung der Bildungsgänge ist also nicht erforderlich.

Die Bildungsanbieter sind gebeten in der Ausgestaltung des entsprechenden Bildungsganges diese Anpassungen des RLPs Pflege zu berücksichtigen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben und bedanken uns ganz herzlich für Ihr Engagement für die Ausbildung Pflege HF. Der Dank gilt auch den Mitgliedern der Entwicklungskommission RLP Pflege HF und der Geschäftsstelle von OdASanté für die kompetente Arbeit am vorliegendem Rahmenlehrplan Pflege HF.

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen Katrin Arnold (katrin.arnold@odasante.ch) jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Urs Sieber
Geschäftsführer OdASanté

Peter Berger
Präsident BGS